

Die Abgrenzung des Arbeitnehmerbegriffes

Arbeitnehmer (An)	Dienstverhältnis des selbständig Tätigen	Arbeitnehmer-ähnliche Personen	Leitende Angestellte	Selbstständiger/Arbeitgeber
<p>Arbeitnehmer ist, wer</p> <p>(1) aufgrund eines Dienstvertrages eine entgeltliche Leistung für einen anderen auf privatrechtlicher Grundlage erbringt, wobei</p> <p>(2) die Dienstleistung weisungsgebunden in persönlicher Abhängigkeit erbracht werden muss.</p> <p>Alle An sind entweder</p>	<p>(1) Dienstverhältnis,</p> <p>(2) das kein Arbeitsverhältnis ist.</p> <p>Bsp: Künstler; Privatlehrer.</p>	<p>Bsp: freie Mitarbeiter; Heimarbeiter; Einfirmenhandelsvertreter.</p> <p>Das Arbeitsrecht findet auf arbeitnehmerähnliche Personen Anwendung, wenn und soweit dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist, z.B. § 5, Abs. 1, S. 2, Abs. 3 ArbGG; § 2, Abs. 2 ArbZG; § 2 BUrlG; § 12 a TVG.</p>	<p>nehmen eine Sonderstellung ein. Sie üben teilweise Arbeitgeberfunktionen aus; es gelten teilweise Sonderregelungen, z. B. § 18, Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG; § 14, Abs. 2 KSchG; § 5, Abs. 3 BetrVG; SprecherausschußG.</p>	<p>Arbeitgeber ist, wer mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.</p>

Arbeiter oder Angestellte

Die Abgrenzung erfolgt vom Angestelltenbegriff aus:

- **Angestellter** ist prinzipiell, wer kaufmännische, büromäßige oder sonst vorwiegend geistige Arbeit verrichtet.
- **Arbeiter** ist regelmäßig, wer überwiegend körperliche Arbeit leistet.

Die Abgrenzung hat heute noch Bedeutung im Sozialversicherungsrecht, im Recht der Betriebsverfassung, der Personalvertretung, der Mitbestimmung, bei der Berechnung der Vergütung und für die tariflichen Kündigungsfristen. Aufgrund der Angleichung der Rechtsstellung beider Arbeitnehmergruppen verliert die Abgrenzung zunehmend an Bedeutung.